

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 15. Februar

1954



Es hat Gott gefallen, am 8. Februar 1954 den
Präsidenten des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes

D. Herbert Bührke

im 63. Lebensjahre nach schwerer Erkrankung aus diesem Leben abzurufen. Er stand fast 30 Jahre im Dienst der Landeskirche, seit 1943 an leitender Stelle. Sein stilles Wirken in strenger Diensttreue hat ihm die Achtung und Liebe aller Mitarbeiter in und außerhalb der Landeskirche erworben. Unsere Trauer ist so tief wie unser Dank.

R. i. p.

Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
Bischof D. Halfmann



Es hat Gott gefallen, am 4. Februar 1954 den
Konsistorialrat und Propst der Propstei Flensburg

Hans Adolphsen

im 54. Lebensjahre in die Ewigkeit abzurufen.

Als Pastor in Zarpen und Ikehoe, als Propst der Propsteien Südsangeln und Flensburg und als Konsistorialrat im Landeskirchenamt hat er seiner Kirche treu gedient. Sein frühes Sterben war eine Bestätigung seiner Predigt vom Fürsten des Lebens.

R. i. p.

Für die Landeskirche:
Bischof D. Halfmann

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

Kirchengesetz betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuches für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 8).

II. Bekanntmachungen.

Auslegung der Wählerlisten (S. 9). — Kollekten im März (S. 9). — Steuerliche Behandlung der Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung (S. 9). — Urkunde über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Munkbrarup und Glücksburg, Propstei Nordangeln (S. 9). — Termine im März (S. 10). — Veranstaltungen der Evangelischen Akademie (S. 10). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 10). — Kirchenmusikalische Landreichungen (S. 10). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 10). — Empfehlenswerte Schriften (S. 10). —

Beilage: Sachregister 1953.

III. Personalien (S. 10).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuches für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 8. Mai 1953.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Landesynode angenommene Gesangbuch führt den Titel „Evangelisches Kirchengesangbuch“ mit dem Untertitel „Ausgabe für Schleswig-Holstein-Lauenburg“. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Untertitel zu ergänzen.

Dieses Gesangbuch tritt an die Stelle des durch Kirchengesetz betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuches für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Dezember 1928 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1929 S. 187) eingeführten Gesangbuchs.

§ 2

In jeder Gemeinde hat der Kirchenvorstand, in Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung diese, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes darüber Beschluß zu fassen, ob gegen die Verpflichtung zur Einführung des Gesangbuchs Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben, so bleibt das bisherige Gesangbuch weiter das Gesangbuch der Kirchengemeinde.

Die Sitzung, in der der Beschluß gefaßt werden soll, darf erst nach zweimaliger Abkündigung von der Kanzel und nach einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der letzten Abkündigung an, einberufen werden.

§ 3

Der Beschluß, Widerspruch nicht zu erheben, ist endgültig. Ist von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht worden, so darf das Verfahren wegen Einführung des Gesangbuchs (§ 2) erst nach Ablauf eines Jahres seit der Geltendmachung des Widerspruchs wiederholt werden.

§ 4

Das Verfahren wegen Einführung des Gesangbuchs darf in den Kirchengemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg erst eingeleitet werden, nachdem die Lauenburgische Synode ihre Zustimmung zur Einführung des Gesangbuchs ausgesprochen hat.

§ 5

Die Kirchenleitung wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Kiel, den 4. Februar 1954.

Das vorstehende von der 10. ordentlichen Landesynode am 8. Mai 1953 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 139

Bekanntmachungen

Auslegung der Wählerlisten.

Kiel, den 9. Februar 1954.

Auf Grund des § 1 Ziff. 3 der Verordnung der Kirchenleitung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 7 — hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 8. Januar 1954 angeordnet, daß die Wählerlisten auch in diesem Jahr in der Zeit vom Ostersonntag bis zum Pfingstmontag in allen Gemeinden auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur

Aufnahme in die Wählerlisten zu ermöglichen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten auch auf schriftlichem Wege geschehen kann (vgl. Bekanntmachung vom 2. März 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 17 —).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h a

J.-Nr. 633/I

Kollekten im März.

Kiel, den 9. Februar 1954

Die Kirchengemeinde in Zeikendorf bei Kiel hält seit Jahren ihre Gottesdienste in einem Schulraum ab. Auf die Dauer ist das ein unmöglicher Zustand. Es ist deshalb daran gedacht, der Gemeinde, die durch den Krieg ihre Kirche verloren hat, in Kürze wieder ein eigenes Gotteshaus zu erbauen. Die Gemeinden der Landeskirche werden am Sonntag Invocavit (am 7. März 1954) gebeten, der Gemeinde in Zeikendorf zu helfen, daß sie sehr bald wieder zu einer eigenen Kirche kommt. Wir bitten darum, die Kollekte dieses Sonntags ganz besonders herzlich zu empfehlen.

Am 14. März (Reminiscere) erbittet die Bahnhofsmission das Opfer der Gemeinden. Die Bahnhofsmission tut seit vielen Jahren auch in unserem Lande ihren stillen, aber sehr notwendigen und segensreichen Dienst. Wer den meist ehrenamtlichen Helfern einmal zugesehen hat, wie sie ihre Arbeit bei jedem Wind und Wetter tun und unverdriesslich den Menschen nachgehen, die unterwegs sind und oft kein Ziel haben, möchte diesen Dienst der Liebe auf den größeren Bahnhöfen nicht missen. Die Gemeinden des Landes haben es weithin in ihrer Hand, daß die Bahnhofsmission ohne Not ihre Arbeit tun kann.

Am 21. und 28. März (Oculi und Laetare) gibt die Gemeinde auch in diesem Jahre wieder ihr Opfer für die kirchliche Jugendarbeit unserer Landeskirche. Aus kleinen und bescheidenen Anfängen ist im Laufe der Jahre, jetzt besonders vom Koppelsberg her, aber nicht weniger in den einzelnen Gemeinden, eine so umfangreiche Arbeit geworden, daß der Mitarbeiterstab sie fast nicht mehr bewältigen kann. Es geht auch hier weit über die Kräfte, die vorhanden sind, um die Jugendarbeit, für die stets neue Aufgaben vorliegen, zu tun. Die Gemeinde im Gottesdienst kann durch Gebet und Opfer helfen, daß die Jugendarbeit unserer Landeskirche in neue Aufgaben vorstößt und abseitsstehende Jugendliche in den Raum der Kirche führt. Um beides bitten wir an den Sonntagen Oculi und Laetare.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 2888/VI

Steuerliche Behandlung der Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung.

Kiel, den 11. Februar 1954

Nach Abschnitt 32 der Lohnsteuerrichtlinien 1952 gehörte der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Diese Vorschrift ist ab 31. 12. 1953 fortgefallen.

Ab 1. 1. 1954 richtet sich die steuerliche Behandlung der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 der Lohnsteuerrichtlinien 1954 vom 10. 11. 1953 — BStBl. I S. 1524 —. Hiernach gehören die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung insoweit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, als sie den Jahresfreibetrag von 312,— DM für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers übersteigen. (Vgl. Abschnitt 55 der Lohnsteuerrichtlinien 1954.) Diese Übersteigungsbeträge können aber nach Abschnitt 31 b Abs. 1 Ziffer 2 der Lohnsteuerrichtlinien als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Vertretung:

Dr. E p h a

J.-Nr. 2773/II

Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Munkbrarup und Glücksburg, Propstei Nordangeln.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften sowie nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

In die Kirchengemeinde Glücksburg werden unter Ausparung aus der Kirchengemeinde Munkbrarup die nachstehend aufgeführten Grundstücke (Ortsteil Ulstrupfeld) der Gemarung Ulstrup eingepfarrt:

Flur 1 — Flurstücke 19, 20, 21, 92/2 und 107/2.

Flur 3 — Flurstücke 125/3, 147/1, 148/1, 149/1, 150/1,
151/1, 152/1, 153/1, 154/1, 155/5,
156/5, 157/5, 158/5, 159/5, 160/5,
161/5, 162/6, 163/6, 164/6, 165/6,
166/6, 167/6 u. 2.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. November 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

D. B ü h r f e.

J.-Nr. 17 777/I

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der ev. Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (Pr. GS. S. 221) von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Kiel, den 26. Januar 1954.

Der Kultusminister

des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

(L.S.)

Dr. S c h e e l

— V 14 — 1373/53—05/I/10 —

Kiel, den 2. Februar 1954.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. F r e y t a g.

J.-Nr. 1749/I/VII

Termine im März.

Kiel, den 12. Februar 1954

2. 3. — 14. 3.: Studentenvolksmission in Barmstedt
8. 3. — 13. 3.: 7. Ev.-soz. Lehrgang für Arbeiter in Riebling
10. 3.: Tagung der Propsteibeauftragten der Ev. Frauenarbeit in Neumünster
13. 3. — 14. 3.: Tagung der Ev. Akademie für Ärzte und Juristen im Martinshaus Rendsburg
15. 3. — 22. 3.: 8. Ev.-soz. Lehrgang für Arbeiter in Riebling
24. 3. — 26. 3.: Volksmission der Dreiklumper Seminaristinnen
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 2887/VI

Veranstaltungen der Evangelischen Akademie

Kiel, den 29. Januar 1954.

Die Evangelische Akademie Schleswig-Holstein lädt ein zu einer Frauentagung vom 12.—14. Februar nach Sankelmark und zu einer Tagung für Ärzte, Juristen und Pastoren am 13. und 14. März in Rendsburg (Seimvolkshochschule). Wir bitten um Bekanntgabe und Meldung an Pastor Dr. Seyer, Schleswig, der auch Auskunft über beide Tagungen gibt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 1861/VI

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen

Kiel, den 27. Januar 1954.

Das Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-Luth. Landeskirche Lütin ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1953 erschienen. Das Verzeichnis kann zum Preise von 3,75 DM bei dem Herausgeber Pastor W. Jacobsen-Meldorf in Holstein, Kampstraße 8 a, (Postcheckkonto Hamburg Nr. 60059) bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden bestehen gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse keine Bedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Epha

J.-Nr. 1568/I

Kirchenmusikalische Sandreibungen.

Kiel, den 9. Februar 1954.

Die Folgen 7, 8 und 9 der vom Landeskirchenmusikdirektor herausgegebenen „Kirchenmusikalischen Sandreibungen“ (7: Bücher und Schriften für die Bücherei des Kirchenmusikers / 8: Verwendungsmöglichkeiten der Geistlichen Chormusik 1648 von Heinrich Schütz / 9: Vom Wechselgesang) haben die Kirchenmusiker direkt erhalten. Die Pastoren erhalten die Folge 9 über die Propsteien. Wer an den Folgen 7 und 8 interessiert ist, kann sie beim Landeskirchenmusikdirektor direkt anfordern; die Lieferung erfolgt kostenlos.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 2627/VI

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt i. Holst. einzusenden. Die Oberschule in Oldenburg/Holst. ist durch günstige Fahrverbindung bequem zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1359/III

Empfehlenswerte Schriften.

Als Gabe an die Konfirmanden empfehlen wir den Gemeinden das kleine im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck erschienene Heft: Ich bin das Brot des Lebens. Das sehr geschmackvolle und inhaltsreiche Heft kostet einzeln 0,45 DM. Bei Mengenbezug ist es billiger.

J.-Nr. 2628/VI

Personalien

Ernannt:

Am 27. Januar 1954 der Pastor Martin Saas, z. Z. in Igehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Igehoe (6. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;

am 4. Februar 1954 der Pastor Dietrich Köhlf, z. Z. in Niederflevez, zum Pastor der Kirchengemeinde Plön (3. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Niederflevez), Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 24. Januar 1954 der Pfarrverweser Heinz Lehmann als Pfarrverweser der Kirchengemeinde Neuentkirchen, Propstei Norderdithmarschen;

am 31. Januar 1954 der Pastor Alfred Coldig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn;

am 7. Februar 1954 der Pastor Erich Striewski als Pastor der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg.